Deutscher Bundestag **Drucksache 16/346**

16. Wahlperiode 04. 01. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/294 –

Aufklärung des Falles des Bremer Inhaftierten in Guantánamo

Vorbemerkung der Fragesteller

Einem Bericht der „DIE ZEIT“ vom 8. Dezember 2005 zufolge befindet sich der 23-jährige Bremer M. K. seit vier Jahren ohne Anklage im US-Gefangenenlager Guantánamo auf Kuba. Dorthin soll er Ende 2001 aus Pakistan von US-amerikanischen Sicherheitskräften entführt worden sein. M. K. habe sich dort bei der Dschama'at al-Tabliq Bewegung aufgehalten, die religiös ausgerichtet, aber weder politisch noch militant in ihren Ansichten sei. Er sei bei einer Kontrolle von pakistanischen Polizisten festgehalten und angeblich für ein Kopfgeld an die Amerikaner übergeben worden.

Nach Angaben eines Anwalts, der M. K. in Guantánamo besuchen durfte, wurde der Bremer dort gezwungen, in einem kleinen Käfig zu leben, und wurde bei Verhören psychisch, seelisch und sexuell gefoltert. Gegen ihn liegt keine Anklage vor, und sein Fall wird nicht vor einem ordentlichen Gericht verhandelt. Seinem deutschen Anwalt Bernhard Docke zufolge verfügen die USA nicht über belastende Beweise gegen M. K.

In Deutschland habe die Generalbundesanwaltschaft ihre Ermittlungen gegen M. K. schon im Frühjahr 2002 eingestellt, da sie keine Hinweise auf radikalfundamentalistische Vorgehensweisen seinerseits feststellen konnte. Diesen Mangel an Beweisen gegen M. K. habe auch die US-Richterin Joyce Hence Green in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom Januar 2005 dokumentiert. Das Urteil eines Washingtoner Berufungsgerichtes steht noch aus und soll bis Ende 2005 vorliegen.

Anwalt Bernhard Docke habe sich beim Auswärtigen Amt, beim Bundesnachrichtendienst und beim Verfassungsschutz für Hilfe für seinen Klienten eingesetzt, sei aber immer wieder mit seinem Anliegen gescheitert. Die deutsche Seite fühle sich nicht zuständig, da M. K. türkischer Staatsbürger sei, die türkische Regierung lehne jedoch die Verantwortlichkeit ihrerseits ab, da M. K. in Bremen geboren worden sei und dort immer gelebt habe.

Laut Anwalt Bernhard Docke gibt es Informationen, nach denen deutsche Ermittler an Verhören in Guantánamo teilgenommen und deutsche Behörden Akten über Ermittlungsverfahren in Deutschland an die US-amerikanische

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 2. Januar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Seite weitergereicht hätten. Auf Nachfragen beim Bundesnachrichtendienst wurde Bernhard Docke mitgeteilt, dass nur der Chef des Bundeskanzleramts Frank-Walter Steinmeier über den Fall M. K. unterrichtet werden dürfe.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Status der Gefangenen der USA in Guantánamo und an anderen Orten ist umstritten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese Gefangenen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht und den menschenrechtlichen Mindeststandards zu behandeln sind. Dazu gehören menschliche Behandlung, Achtung der Person und Ehre, Schutz vor Gewalttätigkeit und Einschüchterung, Anspruch auf ärztliche Behandlung sowie Gerichtsverfahren mit rechtsstaatlichen Garantien. Die Bundesregierung hält auch an der Auffassung fest, dass der völkerrechtlich umstrittene Status der Gefangenen einer Klärung und raschen Lösung bedarf. Diese Auffassung hat die Bundesregierung in einer Vielzahl von Gesprächen mit der amerikanischen Regierung zum Ausdruck gebracht.

M. K. hat ungeachtet seiner Geburt in Bremen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Daher kann die Bundesregierung keinen völkerrechtlichen Anspruch auf konsularische Betreuung während seiner Inhaftierung im Ausland geltend machen.

Die Befragung von M. K. durch Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden war bereits Gegenstand parlamentarischer Befassung und Unterrichtung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Fragen zu geheimhaltungsbedürftigen und nachrichtendienstlichen Zusammenhängen nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages beantwortet. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der jeweiligen Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Fall des Bremers M. K., der einem Bericht der „DIE ZEIT“ vom 8. Dezember 2005 zufolge von US-amerikanischen Sicherheitskräften aus Pakistan in das Gefangenenlager Guantánamo entführt worden ist?

M. K. hat ungeachtet seiner Geburt in Bremen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Daher kann die Bundesregierung keinen völkerrechtlichen Anspruch auf konsularische Betreuung während seiner Inhaftierung im Ausland geltend machen.

Gleichwohl hat sich das Auswärtige Amt unverzüglich nach Kenntnis des Falls durch Pressemeldungen Ende Januar 2002 und einen Brief der Eltern vom 1. Februar 2002 bemüht, mit M. K. in Kontakt zu treten. Bei ihren Bemühungen am 8. Februar 20002 und 27. März 2002, im US-Verteidigungs- bzw. Außenministerium nähere Informationen zum Verbleib und Befinden von M. K. zu erhalten, wurde der deutschen Botschaft Washington lediglich mitgeteilt, dass Auskünfte über die Inhaftierung von Personen in Guantánamo nur an Regierungen erfolgten, deren eigene Staatsangehörige betroffen seien.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2002 teilte das Auswärtige Amt den Eltern von M. K. die Bemühungen um Aufklärung sowie diese amerikanische Auffassung mit. In der Folgezeit bemühten sich das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen kontinuierlich weiter um M. K. So unterrichtete das Auswärtige Amt die Eltern des Betroffenen am 9. April 2002 über einen weiteren Versuch, bei den US-Behörden Informationen zu erhalten.

Am 31. Juli 2002 berichtete die deutsche Botschaft Washington, das US-Außenministerium habe nun bestätigt, dass sich M. K. in Guantánamo befinde, lehne aber weitere Auskünfte unter Hinweis auf die oben genannte Informationspraxis ab. Auch die deutsche Botschaft Ankara teilte am 9. August 2002 mit, die türkische Regierung habe den Aufenthalt von M. K. in Guantánamo bestätigt, es gehe ihm nach türkischen Angaben den Umständen entsprechend gut. Das türkische Außenministerium empfehle den Eltern, sich an das türkische Generalkonsulat in Hannover zu wenden, um nähere Einzelheiten zu erfahren. Diese Erkenntnisse wurden am 16. August 2002 dem Rechtsanwalt der Familie von M. K. sowie auf entsprechende Anfrage am 3. Januar 2003 auch der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration mitgeteilt. Mit dem Rechtsanwalt standen das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft Washington in der Folgezeit in regelmäßigem telefonischem Kontakt. Vom 6. bis 13. Oktober 2004 sowie 27. bis 29. Januar 2005 konnte M. K.s amerikanischer Rechtsanwalt Guantánamo besuchen. Im Anschluss an diese Besuche erklärte der amerikanische Rechtsanwalt gegenüber der deutschen Botschaft Washington, M. K. gehe es physisch und psychisch gut, doch träfen die in der Presse erhobenen Vorwürfe zu physischer und psychischer Misshandlung auch auf M. K. zu. Am 10. März 2005 wurden der deutsche und der amerikanische Rechtsanwalt vom Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt zu einem Gespräch empfangen.

Die Situation von M. K. im Besonderen wie auch der Rechtsstatus der Gefangenen in Guantánamo im Allgemeinen wurde mehrfach hochrangig durch den damaligen Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, gegenüber den USA angesprochen. Der Fall M. K. war auch Thema eines Gesprächs des Völkerrechtsberaters der Bundesregierung mit dem Rechtsberater des amerikanischen Außenministeriums über menschenrechtliche Problemfälle im Oktober 2004 in Washington. Die deutsche Botschaft Washington berichtete im Rahmen ihrer kontinuierlichen Bemühungen um M. K. zuletzt am 13. Oktober 2005, dass sie erneut den Fall M. K unter Hinweis auf humanitär-völkerrechtliche und menschenrechtliche Aspekte bei den US-Behörden (Nationaler Sicherheitsrat, Justizministerium) angesprochen habe.

Ein konsularischer Zugang zu M. K. wurde der deutschen Botschaft Washington bis heute nicht gewährt. Deswegen kann die Bundesregierung keine eigenen Aussagen zu den aktuellen Haftbedingungen von M. K. und seiner gegenwärtigen körperlichen Verfassung treffen. Weitere Aspekte des Falles M. K., insbesondere die Befragung von M. K. durch Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden, waren bereits Gegenstand parlamentarischer Befassung und Unterrichtung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Ist die deutsche Regierung vom Berliner US-Botschafter oder anderen US-Quellen über die Entführung M. K.s und seinen Aufenthalt in Guantánamo unterrichtet worden?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 1.

3. Hat die Bundesregierung von amerikanischer Seite Informationen über die Behandlung des Bremer Gefangenen in Guantánamo und über das weitere Vorgehen gegen M. K. erhalten?

Nein.

4. Dem Bericht der „DIE ZEIT“ vom 8. Dezember 2005 zufolge ist das Auswärtige Amt der Auffassung, dass die Türkei für den Fall des geborenen Bremers zuständig ist. Ist diese von der „DIE ZEIT“ zitierte Auffassung Position der Bundesregierung?

M. K. hat ungeachtet seiner Geburt in Bremen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Daher kann die Bundesregierung keinen völkerrechtlichen Anspruch auf konsularische Betreuung während seiner Inhaftierung im Ausland geltend machen. Gleichwohl hat sich das Auswärtige Amt unverzüglich nach Kenntnis des Falls durch Pressemeldungen Ende Januar 2002 und einen Brief der Eltern vom 1. Februar 2002 bemüht, mit M. K. in Kontakt zu treten.

5. Ist die Bundesregierung darüber informiert, ob die US-Regierung Verhandlungen mit der türkischen Regierung zur Überstellung M. K.s in die Türkei führt?

Nach Informationen der Bundesregierung bestehen in dieser Frage regelmäßige Kontakte zwischen der amerikanischen und der türkischen Regierung.

6. Finden solche Verhandlungen mit der deutschen Bundesregierung statt?

Nein.

7. Inwieweit koordinieren sich die Bundesregierung und die türkische Regierung in ihren Bemühungen im Fall M. K.?

Es bestehen Kontakte auf diplomatischer Ebene.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob deutsche Behörden Akten über deutsche Ermittlungsverfahren in Bremen an das amerikanische Militär oder an amerikanische Behörden weitergegeben haben?

Bundesbehörden haben keine Akten über deutsche Ermittlungsverfahren in Bremen an das amerikanische Militär oder an amerikanische Behörden weitergegeben. Soweit auf etwaige Ermittlungsverfahren bremischer Landesbehörden Bezug genommen wird, verweist die Bundesregierung auf die Zuständigkeit dieser Behörden.

9. Verfügt die Bundesregierung über Informationen darüber, ob deutsche Ermittler in Guantánamo Verhören beigewohnt haben?

Ermittler deutscher Strafverfolgungsbehörden haben in Guantánamo keinen Verhören beigewohnt.

10. Haben Angehörige des deutschen Geheimdienstes Kontakt zu M. K. in Guantánamo gehabt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Hat die deutsche Regierung im Falle M. K. in irgendeiner Weise mit den USA kooperiert?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Stand und den Inhalt des Verfahrens des Washingtoner Berufungsgerichtes, das sich unter anderem mit dem Fall M. K. beschäftigt?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass der völkerrechtlich umstrittene Status der Gefangenen in Guantánamo einer Klärung und raschen Lösung bedarf. Die Bundesregierung beobachtet den Verlauf der in den USA anhängigen Verfahren zu den Gefangenen in Guantánamo kontinuierlich.

Nach ihrer Kenntnis ist noch kein Termin für die Verhandlung des Berufungsgerichts in Washington festgelegt worden. Das Gericht muss über die Frage entscheiden, ob so genannte Enemy Combatants ein Recht auf umfassende Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihres Status durch ordentliche US-Gerichte haben.

13. Was hat die Bundesregierung bis jetzt unternommen, um dem Bremer M. K. zu helfen?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

14. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass M. K. umgehend aus Guantánamo befreit und sein Fall vor einem ordentlichen Gericht geklärt wird?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um dies zu erreichen?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333